

Zwischen der  
**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen**

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

- 1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Ambulante Hilfen, welche der Einrichtungsträger für Kinder und Jugendliche, mit einer wesentlichen Behinderung i.S. des § 53 SGB XII und nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, erbringt.
- 1.2. Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, in der Fassung vom 28.02.2014, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006, Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers richtet sich an Kinder und Jugendliche ab dem Schuleintritt, die durch eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 und 58 SGB XII, einen Anspruch auf Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben haben und für die die Angebote im Rahmen der Tagesbetreuung (Hort, Ganztagschule) und offene Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe, sowie ambulante Beratungsangebote der öffentlichen Jugendhilfeträger oder freier Träger, nicht bzw. nicht mehr ausreichend eingesetzt werden können.
- 2.2. Nicht darunter fallen Kinder und Jugendliche nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.
- 2.3. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.4. Für die Erbringung der Leistungen ist ein Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal erforderlich, welches sich aus Erzieher/innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/innen, Kinderpfleger/innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen zusammensetzt. Dabei ist der Anteil der Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen und Kinderpfleger/innen mit 50% und der Anteil der studentischen Hilfskräfte mit ebenfalls 50% kalkuliert. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Gesamtvergütung vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag	<b>Gesamt- vergütung</b>
<b>Vergütung pro Leistungs- empfänger und Stunde</b>	1,71€	27,70€	1,00€	<b>30,41€</b>

3.2. Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

3.3. Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten, gekündigt werden.

### 6. Sonstiges

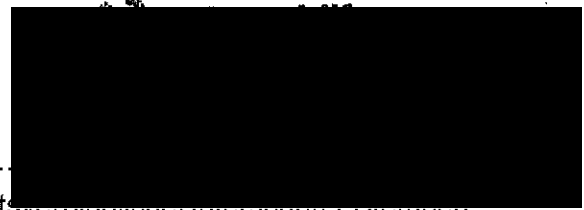
6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Bremen, den 1.12.2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger



.....  
.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsblatt

1911  
1912  
1913  
1914  
1915

